

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	12.08.2020
Amt:	20.1 - Finanzmanagement	Drucksachenummer: VII/0290	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Verlängerung Übergangsfrist § 2b UStG			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Finanzausschuss	am:	08.09.2020			
Haupt- und Personalausschuss	am:	16.09.2020			
Stadtrat	am:	28.09.2020			

Finanzielle Auswirkungen:						
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro		
Ergebnisplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro	
Finanzplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung des Optionszeitraums der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) (Stadtratsbeschluss VI/536 vom 05.12.2016), so dass für sämtliche ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommt.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 05.12.2016 beschlossen, dass die Hansestadt Stendal in Anwendung des § 27 Abs. 22 UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundene steuerbare Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet.

Damit liegen die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 22a UStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, vor.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) wurde dem UStG ein § 27 Absatz 22a hinzugefügt, welcher die automatische Verlängerung der gegenüber dem Finanzamt erklärten Anwendung des am 31. Dezember 2015 geltenden Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2022 regelt.

Als Begründung für die Gesetzesänderung zum § 27 Abs. 22a UStG führt der Gesetzgeber folgendes aus:

„Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist würde hier nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit insbesondere der Kommunen, aber auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben.“

Die Hansestadt Stendal hat mit der Inventur und Prüfung der ca. 1.100 Ertragskonten und den sich daraus ergebenden Einzelprüfungen je Sachverhalt begonnen, viele Fragen sind noch abschließend zu klären. Gegenwärtig liegen die fachlichen und technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes noch nicht vor.

Darüber hinaus hat die Corona-Krise personelle Kapazitäten gebunden, weshalb diese vorübergehend nicht vollumfänglich für die Aufarbeitung zur Verfügung stehen.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister